



Landesverband der
Betriebsfeuerwehren von Wien

SATZUNGEN

STATUTEN

des Landesverbandes der Betriebsfeuerwehren von Wien

(zuletzt geändert mit Beschluss der Verbandsversammlung am 22.03.2018)
Vereinsregisternummer: 838614225





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name des Verbandes	Seite 3
§ 2	Sitz des Verbandes	Seite 3
§ 3	Zweck des Verbandes	Seite 3
§ 4	Mittel und Aufgaben	Seite 4
§ 5	Organe und Mitglieder	Seite 6
§ 6	Mitgliedsbeitrag	Seite 7
§ 7	Rechte der Mitglieder	Seite 7
§ 8	Pflichten der Mitglieder	Seite 8
§ 9	Verbandskommando (Verbandsleitung)	Seite 9
§ 10	Die Jahreshauptversammlung	Seite 11
§ 11	Rechnungsprüfer	Seite 13
§ 12	Wahlkommission	Seite 13
§ 13	Die Wahlvorschläge	Seite 14
§ 14	Wahl	Seite 15
§ 15	Anträge	Seite 16
§ 16	Geschäftsordnung	Seite 16
§ 17	Austritt und Ausschluss	Seite 16
§ 18	Auflösung des Verbandes	Seite 17
§ 19	Schiedsgericht	Seite 18



§ 1 Name des Verbandes

Durch den freiwilligen Zusammenschluss der Betriebsfeuerwehren von Wien wird der
„Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien“
gebildet.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien, in Folge kurz **LVB-BTF** genannt, hat seinen Sitz, Tätigkeitsbereich und sein Einflussgebiet im Bundesland Wien.
Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.

§ 3 Zweck des Verbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:

1. Die Einflussnahme auf das Betriebsfeuerwehrwesen im Lande Wien im Sinne der Bestrebungen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und insbesondere seines „Fachausschusses für Betriebsfeuerwehren“; diese erfolgt besonders auf den Gebieten:
 - a) der einheitlichen Gestaltung des Brandschutzes in Betrieben aller Art,
 - b) der Hilfestellung für die Kommandanten und Führungskräfte der BTF und
 - c) der fachlichen Ausbildung des Kommandos, der Mannschaft und sämtlicher Chargendienste der Mitglieder nach ÖBFV-Richtlinien.
2. Die Schaffung der Voraussetzungen für das geregelte Zusammenwirken der BTF mit den Feuerwehren der Stadt Wien, als auch für die gegenseitige Unterstützung benachbarter BTF bei größeren Schadensfällen.
3. Die Vertretung der Interessen der dem LVB-BTF angeschlossenen BTF beim ÖBFV und dessen Organen. Vertretung von Angelegenheiten der, dem LVB-BTF angeschlossener BTF, bei öffentlichen Dienststellen und Körperschaften.



§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

Der Verband sucht seinen Zweck durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

1. Durch die Mitgliedschaft des Verbandes beim Wiener Landesfeuerwehrverband und beim ÖBFV.
2. Durch die Veranstaltung von fachspezifischen Vorträgen und Exkursionen.
3. Durch die Anstrengung möglicher Einheitlichkeit in der Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der BTF entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Dienstanweisungen des LVB-BTF und den Brandschutznormen und Regeln der Brandschutztechnik.
4. Durch geeignete Einflussnahme auf die richtige Befolgung der Bestimmungen des Feuerpolizeigesetzes, Feuerwehrgesetzes und der Feuerpolizeiverordnung von Wien.
5. Durch die Abhaltung von Jahreshauptversammlungen und alle 5 Jahre durch zusätzliche Wahl des Verbandskommandos und der Rechnungsprüfer.
6. Durch die Wahl eines ständigen Verbandskommandos (Kommandanten, Kommandanten Stv., Leiter des Verwaltungsdienstes, stellvertretender Leiter des Verwaltungsdienstes) und Bildung eines Verbandsausschusses.
7. Durch Herausgabe von Verbandsmitteilungen, Dienstanweisungen und Schaffung von, auf dem letzten Stand gehaltenen, Ausbildungs- und Informationsschriften.
8. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
9. Die Unterstützung von Betriebs- und Geschäftsleitungen bei der Gründung und Erhaltung der BTF. Der Verbesserung des Betriebsbrandschutzes in enger Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 68 „Feuerwehr- und Katastrophenschutz“ sowie den Freiwilligen Feuerwehren in Wien, insbesondere im Rahmen des Wiener Landesfeuerwehrverbandes.



10. Mitarbeit im Rahmen des gesetzlichen Katastrophenhilfsdienstes.
11. Bei Bedarf kann sich das Verbandskommando an Sachgebieten bedienen oder Arbeitsgruppen erstellen.
12. Der Verband darf sich zur Erreichung seiner Zwecke ausschließlich gemeinnütziger Organisationen bedienen.

Zur Erreichung seines Zwecks sucht der Verband finanzielle Mittel zur Deckung der Verbandsauslagen wie folgt:

1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
2. Subventionen, Förderungen, Spenden, Sponsorengelder, Sammlungen und sonstige Zuwendungen,
3. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, usw.),
4. Erträge aus Vereinsfesten, die aber nicht im Widerspruch mit der Gemeinnützigkeit stehen dürfen und
5. Werbeeinnahmen.



§ 5 Organe und Mitglieder

1. Organe des LVB-BTF sind:
 - a) Das Verbandskommando (Leitung des Verbandes in allen Belangen)
 - b) Die Rechnungsprüfer
 - c) Die Jahreshauptversammlung (beschlussfähiges Gremium)
 - d) Das Schiedsgericht
2. Mitglieder des LVB-BTF
 - 2.1 Form der Mitgliedschaft
 - a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede gemäß dem LVB-BTF anerkannte Betriebsfeuerwehr im Land Wien sein.
 - b) Korrespondierende Mitglieder:

Fachlich qualifizierte Einzelpersonen
 - c) Ehrenmitglieder

Einzelpersonen mit besonderen Verdiensten um den Verband
 - 2.2 Anerkennung der Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder werden durch das Verbandskommando geprüft und zugelassen.
 - b) Korrespondierende Mitglieder werden durch das Verbandskommando geprüft und zugelassen.
 - c) Ehrenmitglieder werden durch das Verbandskommando geprüft und zugelassen.
4. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind nach Beschluss des Verbandskommandos berechtigt, die dem jeweils geltenden Dienstgradschema des ÖBFV entsprechenden Dienstgrade zu führen. Vorausgesetzt, sie erfüllen die dafür festgelegten Voraussetzungen.



§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jede dem Verband angehörende BTF sowie Einzelmitglieder haben zur Deckung der Verbandsauslagen und für den Ankauf und die Verbreitung von Fachschriften im Rahmen des Verbandes einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe werden für die Einzelperson festgelegt, sodass sich der Jahresmitgliedsbeitrag für BTF aus deren Mannschaftsstärke ergibt.
2. Die Mitgliedsbeiträge der korrespondierenden Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung gesondert festgelegt.
3. Die Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimm- und aktives und passives Wahlrecht bei den Jahreshauptversammlungen auszuüben und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verbandskommando die Ausfolgung der aktuellen Statuten zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Verbandskommando über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Verbandskommando den betreffenden Mitgliedern eine solche Information jedenfalls binnen 4 Wochen zu geben.
3. Korrespondierende Mitglieder sind für die Jahreshauptversammlung einzuladen, haben in der Jahreshauptversammlung jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - a) Anträge an die Organe des Verbandes zu stellen,
 - b) an den Fachveranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - c) an allen zur Erreichung des Verbandszweckes getroffenen Einrichtungen teilzuhaben,
 - d) die dem Verband durch die Mitgliedschaft beim ÖBFV erwachsenden Vorteile in Anspruch zu nehmen.



5. Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
6. Die Mitglieder, der beim LVB-BTF gemeldeten Betriebsfeuerwehren, haben das Recht auf Ausstellung eines Feuerwehrpasses vom Landesfeuerwehrverband Wien. Die Kommandanten der BTF sind verpflichtet, den Mitgliedern ihrer Organisation die Feuerwehrpässe nach den Bestimmungen des Wiener Landesfeuerwehrverbandes auszuhändigen bzw. nach Beendigung der Mitgliedschaft wieder einzuziehen und nötige Eintragungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des LVB – BTF sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Geschäftsordnungen des LVB – BTF, des Wiener Landesfeuerwehrverbandes und des ÖBFV anzuerkennen,
2. zur positiven Mitarbeit im Sinne der einheitlichen Gestaltung des Betriebsfeuerwesens in Wien,
3. den Beschlüssen der Organe des Verbandes Folge zu leisten,
4. der Feuerwehr der Stadt Wien und der Verbandsleitung jede gewünschte fachliche Auskunft über den Stand des Betriebsbrandschutzes zu geben,
5. das Feuerwehrverwaltungsprogramm „FDISK“ des LVB – BTF anzuerkennen und damit zu arbeiten. An- und Abmeldungen von BTF-Mitgliedern sowie Lehrganganmeldungen und Abmeldungen sind über dieses Verwaltungsprogramm durchzuführen. Des Weiteren sind Ausrüstung, Übungen, Tätigkeiten und Einsätze im Betrieb in diesem Programm zu erfassen,
6. an ihre BTF-Mitglieder den von der Verbandsleitung ausgegebenen Feuerwehrpass auszufüllen und stets auf dem richtigen Stand zu halten.

§ 9 Verbandskommando

1. Das Verbandskommando besteht aus dem Verbandskommandanten (Obmann), seinem Stellvertreter (Obmann Stv.), dem Leiter des Verwaltungsdienstes (Schriftführer) und dem Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes (Kassier).
2. Die Mitglieder des Verbandskommandos üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
3. Die Mitglieder des Verbandskommandos, die aus dem Kreise der Verbandsmitglieder hervorgehen, werden in der Jahreshauptversammlung alle 5 Jahre von den



Stimmberechtigten gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Verbandskommando ist persönlich auszuüben.

- Die Funktionsdauer des gewählten Verbandskommandos beträgt 5 Jahre, ihre neuerliche Wahl ist möglich. Ihre Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode kann auf Grund eines, den Interessen des Verbandes abträglichen Verhaltens durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. In derselben Jahreshauptversammlung ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Verbandskommando zu wählen.

Bei Einzelausscheidungen, die dem Verbandskommando schriftlich mitgeteilt werden müssen, ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit Wahl einzuberufen, um einen Ersatz für die somit nicht besetzte Funktion zu wählen. Das Ausscheiden wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

- Dem Verbandskommandanten obliegt die verantwortliche Führung der Geschäfte, die Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses, die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss, die Vorbereitung, die Einberufung und der Vorsitz in der Jahreshauptversammlung, die Zeichnung verpflichtender Erklärungen und Bekanntmachungen gemeinsam mit dem Leiter des Verwaltungsdienstes (Schriftführer) bzw. dem Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes (Kassier), sowie die Vertretung nach außen. Er wird dabei von seinem gewählten Stellvertreter unterstützt bzw. im Verhinderungsfalle vertreten. Der Leiter des Verwaltungsdienstes führt die Protokolle der Generalversammlung und des Verbandskommandos. Der Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- Bei Gefahr in Verzug ist der Verbandskommandant berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Verbandskommandos fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- Rechtsgeschäfte zwischen Verbandskommandomitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.
- Der Verbandskommandant, bei Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, beruft mündlich oder schriftlich eine Verbandskommandositzung ein. Der Verbandskommandant bzw. sein Stellvertreter führen den Vorsitz. Das Verbandskommando fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und mind. 3 Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Die Mitglieder des Verbandskommandos besitzen in der Jahreshauptversammlung je ein Stimmrecht.



10. Der Verbandskommandant hat jährlich eine Jahreshauptversammlung und im Kalenderjahr nach Ablauf der Funktionsperiode jedoch bis spätestens zum 31. März eine Jahreshauptversammlung mit Wahl einzuberufen, sowie die Neuwahl des Verbandskommandos für die neue Funktionsperiode auszuschreiben.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Mitglieder des Verbandes sind vom Verbandskommandanten jährlich, zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuladen.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Verbandskommandos, der Rechnungsprüfer, eines gerichtlich bestellten Kurators, der ordentliche Jahreshauptversammlung, oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, über Verlangen der Rechnungsprüfer, einberufen werden, welche innerhalb von 4 Wochen abzuhalten ist.
3. Ort und Termin der Jahreshauptversammlung wird vom Verbandskommando rechtzeitig festgelegt. Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss jedoch bis spätestens 31. März abgehalten worden sein. Die Einladungen müssen mittels eingeschriebenem Brief, 20 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung an die Verbandsmitglieder mit der Tagesordnung ergehen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Verbandskommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Während der Wahl des Verbandskommandos der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Verbandskommandanten, bei seiner Verhinderung die des Verbandskommandantenstellvertreters sowie die Anwesenheit oder Geltendmachung die Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Sind weniger als vorbestimmt erschienen, ist 30 Minuten nach Beginn der Jahreshauptversammlung eine zweite Jahreshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Das Protokoll wird innerhalb von 60 Tagen nach der Jahreshauptversammlung verschickt, und bei der nächsten Sitzung zur Abstimmung gebracht.



Sollte das Protokoll nicht zeitgerecht eingelangt sein, ist es von den Mitgliedern einzufordern.

7. Aufgaben der Versammlung:

- a) Wahl des Verbandskommandos alle 5 Jahre
- b) Wahl der Rechnungsprüfer alle 5 Jahre
- c) der Entgegennahme der Berichte des Verbandskommandos und der Sachgebiete über die Tätigkeit in der vergangenen Funktionsperiode.
- d) Jahresbericht des Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes (Kassabericht)
- e) Berichte der Rechnungsprüfer (Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss) mit Antrag auf Entlastung des Kommandos
- f) Verleihung von Anerkennungen, Ehrenfunktionen und der Ehrenmitgliedschaften
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Verbandshauptversammlung auf Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern ob liegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Verbandskommando hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Verbandskommando über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.



4.

§ 12 Wahlkommission

1. Die Wahlkommission kann nur aus ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern bestehen.
2. Das Verbandskommando bestimmt eine Wahlkommission 20 Tage vor dem Wahltag. Diese Kommission besteht aus 3 Mitgliedern, die sich folgend zusammensetzen. Es werden 2 Delegierte und ein Mitglied aus dem Verbandskommando entsendet.
Die Delegierten der Wahlkommission müssen aus stimmberechtigten Betriebsfeuerwehren sein.
3. Die Wahlkommission bestellt mit einfacher Mehrheit aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Die Sitzungen der Wahlkommission sind nicht öffentlich.

§ 13 Wahlvorschläge

1. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind die stimmberechtigten Teilnehmer der Jahreshauptversammlung unter den in den Satzungen festgelegten Voraussetzungen berechtigt.
2. Die Wahlvorschläge sind in schriftlicher Form 14 Tage vor Abhaltung der Wahl bei der Wahlkommission abzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt werden.
 - 2.2 Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Einverständniserklärung aller Kommandomitglieder beigelegt werden, dass Sie ihr Amt bei ordnungsgemäß durchgeführter Wahl annehmen.
3. Wahlvorschlag:
 - 3.1 Der Wahlvorschlag Verbandskommando hat folgende Positionen zu beinhalten:
 - a) Verbandskommandant
 - b) Verbandskommandant-Stv.
 - c) Leiter des Verwaltungsdienstes
 - d) Stellvertreter des Verwaltungsdienstes
 - 3.2 Der Wahlvorschlag der Rechnungsprüfer hat folgende Positionen zu beinhalten:
mindestens zwei Rechnungsprüfer



§ 14 Wahl

1. Den Vorsitz bei der Wahl führt der Wahlvorsitzende. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Sind weniger als vorbestimmt erschienen, ist 15 Minuten nach Beginn der Wahl eine zweite Wahl mit gleicher Tagesordnung und Wahlanträge abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Die Mitglieder der Wahlkommission haben ihn bei der Durchführung der Wahl als Wahlassistenten zu unterstützen.
2. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; eine Stimmenthaltung ist zulässig.
3. Die Wahl wird mittels Handzeichen mit Stimmkarten nicht geheim abgehalten.
4. Antrag auf geheime Stimmabgabe ist der Wahlkommission schriftlich mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Dieser Antrag kommt vor der Wahl zur Abstimmung. Zu spät eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Wahlvorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit muss der Wahlvorgang so oft wiederholt werden bis es zu einer einfachen Stimmenmehrheit führt.
6. Berechtigt zur Wahl ist ein Kommandomitglied der Mitgliedsbetriebsfeuerwehr.

Stimmenschlüssel:

(Ermittlung erfolgt durch den vorgeschriebenen Mannschaftsstand entsprechend der letzten Mitgliedsbeitragsberechnung vor der Wahl)

Je angefangener 20 Personen Mannschaftsstärke 1 Stimme

z.B: 20 Personen Mannschaftsstärke 1 Stimme

21 Personen Mannschaftsstärke 2 Stimmen usw.

Die Stimmabgabe erfolgt mittels einer Stimmkarte je Mitglied BTF.



§ 15 Anträge

Anträge der Verbandsmitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich dem Verbandskommando vorliegen.

Zu spät eingereichte Anträge (Poststempel) können nicht behandelt und in die Tagesordnung eingebracht werden.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Das gewählte Verbandskommando hat eine Geschäftsordnung auszuarbeiten.
2. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen der Satzung in keinem Punkt widersprechen.

§ 17 Austritt und Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt von Verbandsmitgliedern ist dem Verbandskommando mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
2. Auf Antrag des Verbandskommandos können nur über die Jahreshauptversammlung oder über eine außerordentliche Jahreshauptversammlung jedwede Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie sich den Interessen, dem Ansehen des Verbandes oder den Bestimmungen der Satzungen ständig zuwiderlaufender Handlungen schuldig machen.
3. Der in im Jahr des Austrittes oder Ausschlusses bereits eingeforderte oder entrichtete Mitgliedsbeitrag wird nicht gutgeschrieben bzw. rückerstattet



§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Antrag auf Auflösung wird durch das Verbandskommando gestellt.
2. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer allein für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Dazu muss allen Mitgliedern des Verbandes der Antrag auf Auflösung 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich kundgemacht werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
4. Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen ausschließlich und zur Gänze für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne des §§ 34 ff. BAO zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Landesverband Wien (ZVR-Nr. 699245007) zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den in §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachweisen muss.

Sollte der Landesverband Wien im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Verbandsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.

5. Das letzte Verbandskommando hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.



§ 19 Schiedsgericht

1. Aus dem Verbandsverhältnis entspringende Streitigkeiten werden ohne Ausnahme mit Verzicht auf jede weitere Instanz durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Jeder Streitteil wählt innerhalb von 14 Tagen zwei Verbandsmitglieder zu Schiedsrichtern. Die vier Schiedsrichter wählen sodann innerhalb von 14 Tagen ein fünftes Verbandsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine einvernehmliche Wahl zustande, entscheidet unter den Vorschlägen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder.
4. Alle fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ihr Stimmrecht geltend machen. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Unterschriften Verbandskommando:

Verbandskommandant Winkler

Verbandskommandant-Stv. Bierbaum